



Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Bewohnern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Bewohner begegnen einander im Haus und Umgebung mit Toleranz und Höflichkeit. Sie sind dafür besorgt, dass die Mitbewohnenden die Regeln der Hausordnung respektieren. **Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.**

2. Reinigung / Schneeräumung

In der Wohnung, dem zugeteilten Keller und dem Estrich sowie in den allgemeinen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Hauseingang, das Treppenhaus, die allgemeinen Räume und der Vorplatz (inkl. Türen, Treppe, Geländer Fenster, Briefkasten, Plattenweg) sind stets in sauberem Zustand zu halten. Der Verursacher von Verunreinigungen hat dafür zu sorgen, dass dieselben umgehend beseitigt werden.

Siedlung Holberg: Die allgemeine Reinigung erfolgt wöchentlich durch eine Reinigungsfirma. Die allgemeinen Kellerräume werden gemäss Plan vierteljährlich und der Estrich halbjährlich gereinigt. Wir bitten die Mieter, ihre persönlichen Gegenstände so zu platzieren, dass die Reinigung nicht behindert wird.

3. Waschküche, Trockenräume

Die Wasch- und Trockenautomaten sowie die Wäscheleine im Freien stehen den Mietern gemäss Waschplan werktags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung (im Neubau gem. Angaben auf dem Waschplan). Zu den im Waschplan angegebenen Zeiten sind Waschküche und Trockenraum dem nachfolgenden Mieter vollständig und einwandfrei gereinigt zu übergeben. Die in der Waschküche angeschlagenen Bedienungs- und Benutzungsanweisungen sind genau zu befolgen. Betriebsstörungen sind sofort mit dem Formular "Schadenmeldung" dem Hauswart zu melden und der nachfolgende Mieter ist zu orientieren. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Trockenraum, Aufhängeplatz) aufgehängt werden. In Wohnräumen ist das Trocknen von Wäsche untersagt. Auf dem Balkon darf Kleinwäsche nur so aufgehängt werden, dass sie von aussen nicht sichtbar ist.

4. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

5. Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken, Teppichen usw. aus den Fenstern sowie vom

Balkon. Die Teppichklopfvorrichtungen sind zu benutzen.

- Das Musizieren vor 8.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 – 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z. B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente usw. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).

- Lärm verursachende Arbeiten vor 7.00 Uhr und nach 22.00 Uhr an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen.

- die Benützung von Waschmaschine und Tumbler zwischen 22.00 und 07.00 Uhr und das starke Ein- oder Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 und 07.00 Uhr.

- das Waschen und Aufhängen im Freien an Sonn- und allg. Feiertagen.

- das Ausstellen von Sonnenstoren und Rollläden bei Sturm, sowie das Aufhängen von Kleidern oder Wäsche an Sonnenstoren.

- das Anbringen von Sichtschutzartikeln jeglicher Art (Bastmatten, Bretter, Tücher, Flaggen u.ä.) an den Balkongeländern.

- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohleabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen.

- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen lassen. Der Kehricht muss in verschlossenen Säcken direkt in den Containern deponiert werden. Organische Abfälle aus Küche und Garten sind gemäss Merkblatt zu entsorgen.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Verwaltung bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Abfallinformationen der Gemeinden.

- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren.

- Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

- das Befahren der Grünflächen, sowie der Verbindungs- und Plattenwege innerhalb der Siedlung mit Motorfahrzeugen aller Art. Beim Eichweg gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

- Grundsätzlich ist das Deponieren und Lagern von Gegenständen in Treppenhäusern und allgemeinen Kellerräumen feuerpolizeilich untersagt.

6. Blumenschmuck

Im Altbau der Siedlung Holberg und der Widenstrasse stehen Blumenkisten samt Aufhängevorrichtungen für das Anbringen von Blumenschmuck am Balkon zur Verfügung. Im Neubau Holberg ist der Mieter für eine allfällige schonende Aufhängevorrichtung selber besorgt. In der Siedlung Bächliwis ist wegen Unfallgefahr, Verunreinigung von Fassade und Sonnenstoren das Aufhängen von Blumenkistchen aussen an der Balkonbrüstung nicht gestattet.

7. Grillen

Auf dem Sitzplatz und Balkon ist das Grillen nur mit Elektrogrill gestattet, hingegen kann, mit dem nötigen Abstand zum Haus, im Freien mit Kohle und Gas gegrillt werden.

8. Abstellplätze

In der Velo- und Mofahalle **Bächliwis** dürfen nur Fahrräder, Mopeds und Motorräder eingestellt werden. Das Deponieren anderer Gegenstände, wie z. B. Schrottfahr-

zeuge ist verboten. Nicht eingelöste, jedoch fahrtüchtige Fahrräder sind im hinteren Teil der Halle im abgeschlossenen Gittermagazin aufzubewahren. Spielende Kinder und Jugendliche sind aus der Halle zu weisen. Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Ist eine Garage mitvermietet, darf der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

Holberg, Eingang zum Haus Sonnhaldenstr. Nr. 27

Auf dem Vorplatz ist kurzfristiges Parken gestattet. Die Fahrzeuge sind aber so abzustellen, dass noch genügend Raum für Fussgänger (mit Kinderwagen oder Fahrräder) übrig bleibt.

Der gelbe Strich auf der rechten Seite der Strasse zur unterirdischen Einstellhalle hat die gleiche Bedeutung wie der verlängerte **Fussgängerstreifen**. **Es ist dort weder Parken, noch freiwilliges Anhalten erlaubt.**

9. Lüften / Heizung

Aufgrund der dichten schalldämmenden Fenster ist mehrmals täglich stossweise zu lüften. Regelmässiges Lüften führt zu einem gesunden Raumklima. Kippfenster sind insbesondere in der kalten Jahreszeit zu schliessen. Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt geschlossen werden. Im Neubau Holberg gelten die technischen Anweisungen für Minergielüftung.

10. Lift

Die Aufzüge sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Die im Aufzug angeschlagenen Vorschriften sind strikte zu beachten. Betriebsstörungen und Schäden sind dem Siedlungs- oder Hauswart unverzüglich zu melden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen.

11. Grünflächen, Spiel- und Sportplatz

Unsere Grünflächen sind dem besonderen Schutze der Mieter empfohlen. Auf den Rasenflächen ist das Fussballspielen verboten. Die Vornahme irgendwelcher Veränderungen an den Anpflanzungen, wie auch das Aufstellen von Gartenhäuschen, Gartenzäune und Kleinviehställen durch die Mieter ist untersagt. Der Unterhalt der Anlagen, das Schneiden der Bäume, Sträucher und des Rasens wird durch die Verwaltung besorgt.

12. Tiefgarage/Garageboxen

Die Tiefgarage ist ausschliesslich für das Abstellen von Fahrzeugen sowie Motorrädern und Velos bestimmt, andere Gegenstände / Materialien insbesondere die

Lagerung von brennbaren Materialien sind verboten. Es gelten die Weisungen der Feuerpolizei.

13. Gartensitzplätze

Mieter von Parterrewohnungen mit Gartensitzplatz sind für dessen Pflege verantwortlich. Für Veränderungen am Gartensitzplatz (z.B. Bäume und Sträucher aus den Rabatten zu entfernen) ist die schriftliche Einwilligung der Verwaltung notwendig. Im Neubau Holberg gilt das separat abgegebene Mietergartenreglement.

14. Sicherheit

Das Spielen und Turnen an den Teppichklopfrichtungen ist verboten. Die Benützung des Kinderspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Unfällen lehnt die Verwaltung jede Haftung ab. Die Eltern und Mitmieter haben dafür zu sorgen, dass an den Gartenanlagen und Spielgeräten keine Schäden entstehen. Allfällige Instandstellungskosten werden den betreffenden Mietern belastet.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift, im Keller, in den allgemeinen Räumen und in den Garagen nicht erlaubt.

Die Ein- und Ausfahrt für Autos darf nicht durch herumstehende Fahrräder behindert werden. Die Haustüre und alle übrigen Türen, die ins Freie führen, sind ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer mit dem Schlüssel zu schliessen.

15. Haustiere

Das Halten von Hunden, Katzen und Reptilien, auch sogenannter "Feriengäste" ist untersagt. Das Halten von «Hauskatzen» (d.h. sie verlassen die Wohnung nicht), Kleintieren, wie Zwergkaninchen, Hamster, Vögel, usw. wird gestattet, solange die anderen Hausbewohner nicht belästigt werden. Für Schäden haftet die Mieterschaft.

16. Parabolantennen

Parabolantennen dürfen an den Aussenwänden und auf Balkongeländern nicht installiert werden.

Empfehlungen

1. Versicherung

Dem Mieter wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausratsversicherung empfohlen.

2. Schwere Gegenstände

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen.